

## **G e b ü h r e n s a t z u n g**

### **zur Satzung der Stadt Marienberg für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**

vom 01.10.2001

#### Inhalt:

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenhöhe
- § 3 Pauschalierung
- § 4 Gebührenfreiheit
- § 5 Gebührenschuldner
- § 6 Entstehen und Ende der Gebührenschuld und ihre Fälligkeit
- § 7 Gebührenvorschuss
- § 8 Gebührenerstattung
- § 9 Übergangsbestimmung
- § 10 Inkrafttreten

Anlage – Sondernutzungsgebührenverzeichnis

Auf der Grundlage des § 21 Straßengesetz für den Freistaat Sachsen hat der Stadtrat der Stadt Marienberg am 01.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für Sondernutzungen nach öffentlichem Recht an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die in der Baulast der Stadt Marienberg - einschließlich der Ortsteile - stehen (§ 1 der Satzung für Sondernutzung an öffentlichen Straßen), werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

### **§ 2 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1).
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebräuch anhand vergleichbarer Sätze aus dem Gebührenverzeichnis und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben. Angefangene Monate werden mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.
- (4) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf die nächste volle Einheit aufgerundet.
- (5) Bei Gebührenberechnungen, die sich auf eine Fläche beziehen, ist dann eine Umgriffsfläche zu berücksichtigen, wenn eine solche üblicherweise in Anspruch genommen wird (z. B. vor Verkaufsständen, Kiosken usw.). Hierfür wird die Fläche der Sondernutzungsanlage zusätzlich angesetzt.
- (6) Die Mindestgebühr beträgt 5,00 EURO.

### **§ 3 Pauschalierung**

- (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr mit Zustimmung des Gebührenschuldners durch Zahlung eines Einmalbetrages für die Dauer von 20 Jahren abgelöst werden. Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (2) Die Ablösesumme beträgt die zehnfache Jahresgebühr.

## § 4 Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn auf Grund gesetzlicher Vorschriften die Sondernutzung unentgeltlich erlaubt ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung bezahlt wurde (Pauschalierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden.
- (3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen bei bereits bestehenden Bauten, die erst durch Straßenbaumaßnahmen zu Sondernutzungen werden (z. B. Lichtschächte). Gebührenfrei sind auch Sondernutzungen, die bis zu 15 cm in den öffentlichen Straßengrund oder Luftraum hineinreichen.
- (4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (5) Gebührenfrei sind außerdem,
1. Verkaufs- und stehende Warenstände,
  2. gewerbliche Vitrinenaufstellungen,
  3. Firmen-Hinweis- und Reklametafelaufstellungen (ausgenommen Plakatierungen),
  4. Ausleger,
  5. Markisen,
  6. Terrassenwirtschaften.
- (6) Den Nachweis hat in den Absätzen 1 bis 4 jeweils der Erlaubnisnehmer zu erbringen.
- (7) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden
1. für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
  2. für Sondernutzungen der Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, soweit die Sondernutzung ausschließlich und unmittelbar religiösen Zwecken dient (z. B. auch kirchliche Umzüge),
  3. für Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar sozialen, caritativen oder gemeinnützigen Zwecken dienen,
  4. für nichtgewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen,
  5. für Wahlwerbung politischer Parteien und Wählergruppen.

## **§ 5 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist derjenige,

1. dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist sowie dessen Rechtsnachfolger,
2. der die Sondernutzung ausübt oder ausüben lässt,
3. der Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter im Fall des § 5 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung ist,
4. wer ausführende Baufirma oder Bauherr ist (§ 5 Abs. 3 Sondernutzungssatzung).

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 6 Entstehen und Ende der Gebührenschuld und ihre Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, sonst mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung, und ist mit diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig. Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt Gebührenfestsetzung deshalb erst nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig.
- (2) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.
- (3) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis oder Genehmigung.
- (4) Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

## **§ 7 Gebührenvorschuss**

Lässt sich der Zeitraum einer Sondernutzung bei der Erlaubnisbeantragung noch nicht genau bestimmen, so kann bei Erteilung der Erlaubnis ein Gebührenvorschuss in angemessener Höhe gefordert werden. Der Vorschuss wird auf die endgültige Gebührenschuld angerechnet; er wird zu dem von der Stadt bestimmten Zeitpunkt fällig.

## **§ 8 Gebührenerstattung**

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so sind bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise zu erstatten bzw. zu erlassen.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so ist die Gebühr anteilig zu erstatten.
- (3) Der Erstattungsantrag muss binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Beendigung der Sondernutzung oder nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung bei der Stadt Marienberg schriftlich eingegangen sein.
- (4) Beträge unter 5,00 EURO werden nicht erstattet.
- (5) Wurde eine Sondernutzungserlaubnis deshalb widerrufen, weil der Gebührentschuldner gegen den Inhalt des Erlaubnisbescheides verstoßen hat, ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.
- (6) Wurde die Sondernutzungsgebühr gemäß § 3 pauschaliert, so wird auf Antrag der Betrag erstattet, der ohne Pauschalierung nach den Absätzen 1 bis 5 erstattet werden könnte.

## **§ 9 Übergangsbestimmung**

Für Gebühren, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden oder erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Gebühren die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührentschuld gegolten haben.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, einschließlich Fußwege in der Stadt Marienberg vom 15.04.1996 außer Kraft.

Marienberg, den 30.01.2002

gez. Wittig  
Bürgermeister

## Anlage 1

**Sondernutzungsgebührenverzeichnis**

<b>Nr.</b>	<b>Art der Sondernutzung Betrag/</b>	<b>Maßeinheit</b>	<b>Zeiteinheit</b>	<b>EURO</b>
1.	Tisch- und Stuhlaufstellung (Freischankflächen)			gebührenfrei
2.	Verkaufs- und stehende Warenstände			gebührenfrei
3.	Verkaufskioske (feste)			
3.1	Imbissstände	m <sup>2</sup>	Monat	30,00
3.2	andere Verkaufskioske	m <sup>2</sup>	Monat	20,00
3.3	kurzfristige Verkaufsstände	m <sup>2</sup>	Tag	3,00
4.	Verkauf aus Fahrzeugen (rollende Verkaufsläden)	m <sup>2</sup>	Tag	3,00
5.	Lotterieverkaufsstände	Stück	Woche	5,00
6.	Warenautomaten			
6.1	mit 1 Ausgabefach	Stück	Jahr	37,50
6.2	für jedes weitere Fach	Stück	Jahr	7,50
7.	Zeitungsentnahmegeräte	Stück	Jahr	13,00
8.	Vitrinenaufstellung			
8.1	gewerbliche			gebührenfrei
9.	Firmen-, Hinweis- und Reklametafelaufstellung			gebührenfrei
10.	Aufstellung von Schutt- und Abfallcontainern		Tag	2,50
11.	Ausleger			gebührenfrei
12.	Markisen			gebührenfrei
13.	Blumenkübel und Blumentröge			gebührenfrei

<b>Nr.</b>	<b>Art der Sondernutzung Betrag/</b>	<b>Maßeinheit</b>	<b>Zeiteinheit</b>	<b>EURO</b>
14.	Fahrradständer			gebührenfrei
15.	Plakatierungen	Stück	Monat	2,00
16.	Baueinplankungen Lagerung von Baustoffen, Baumaterialien und Gegenständen aller Art	m <sup>2</sup>	Tag	0,25
17.	Baugerüstaufstellungen			
17.1	sofern der Fußgängerverkehr frei bleibt	lfdm.	Tag	0,25
17.2	sofern der Fußgängerverkehr gesperrt wird	lfdm.	Tag	0,50
18.	Aufgrabungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen			
18.1	sofern der Fußgängerverkehr oder Fahrverkehr frei bleibt	m <sup>2</sup>	Tag	0,25
18.2	sofern der Fußgängerverkehr oder Fahrverkehr gesperrt wird	m <sup>2</sup>	Tag	0,50
19.	Gruben und Schächte	pro Mauer oder Bodenöffnung	Jahr	10,00
20.	Hebebühnen (stationär)	m <sup>2</sup>	Jahr	5,00
21.	Grabenbrücken	lfdm.	Jahr	2,50
22.	Für Sondernutzungen, die in vorstehendem Gebührentarif nicht aufgeführt sind	Rahmengebühr		5,00-500,00
23.	In besonderen Fällen kann ein Zuschlag bis 250 % bzw. ein Abschlag bis 50 % vorgenommen werden			